

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER
DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN
AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(35. Tagung, Genf, 26.-30. August 2019)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: weitere
Vorschläge**

1.1.3.6 und 1.10.4 des ADN – Freistellungen im Zusammenhang mit der Beförderung von gefährlichen Gütern der Klasse 7

Vorgelegt von Frankreich und Deutschland^{*,}**

Verbundene Dokumente:

Informelles Dokument INF.19 (Frankreich) zur 34. Sitzung;
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/70, Nr. 18

„18. Der Sicherheitsausschuss kam überein, dass die Bestimmungen des ADN über Sicherheitstrainings, die für freigestellte Versandstücke der UN-Nr. 2908 und 2909 sowie für freigestellte Versandstücke der UN-Nr. 2910 und 2911 mit einer Aktivität unterhalb des Wertes A₂ gelten, mit den anwendbaren Bestimmungen anderer Verkehrsträger harmonisiert werden sollten. Der Vertreter Deutschlands wies auch auf einen Widerspruch zwischen den Bestimmungen des Unterabschnitts 1.1.3.6 und des Abschnitts 1.10.4 ADN in Bezug auf die an Bord beförderten freigestellten Mengen hin. Die Vertreter Frankreichs und Deutschlands boten sich an, bei der nächsten Sitzung einen Vorschlag zu diesen Themen vorzulegen.“

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2019/19 verteilt.

** Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)).

Einleitung

1. Die Französische Delegation hatte in der 33. Sitzung mit ihrem Informellen Dokument INF.19 den Sicherheitsausschuss darauf hingewiesen, dass die Vorschriften über die **Unterweisung im Bereich der Sicherung (das ist Abschnitt 1.10.2 ADN)** für freigestellte Versandstücke der

- UN-Nr. **2908** RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK - LEERE VERPACKUNG
- UN-Nr. **2909** RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK - FABRIKATE AUS NATÜRLICHEM URAN oder AUS ABGEREICHERTEM URAN oder AUS NATÜRLICHEM THORIUM
- UN-Nr. **2910** RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK - BEGRENZTE STOFFMENGE mit einer Aktivität unterhalb des Aktivitätswertes A_2
- UN-Nr. **2911** RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK - FABRIKATE oder RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK - FABRIKATE oder RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK - INSTRUMENTE mit einer Aktivität unterhalb des Aktivitätswertes A_2

(alle Klasse 7)

genauso wie in den Modellvorschriften, im ADR und RID und im IMDG-Code auch im ADN **nicht** anwendbar sein sollten.

2. Nach ADN (1.10.4) sind die Vorschriften für die Sicherung einschließlich der Unterweisung gemäß Abschnitt 1.10.2 ADN für alle radioaktiven Stoffe der Klasse 7, daher sowohl für Versandstücke UN-Nr. 2908 und 2909 als auch für Versandstücke der UN-Nr. 2910 und 2911 anzuwenden. Das gilt auch dann, wenn die Beförderung im Übrigen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADN freigestellt ist.

3. Nach der für das In-Kraft-Treten am 1. Januar 2021 beschlossenen Fassung des Absatzes 1.1.3.6.1 ADN gilt folgende Freistellung bezüglich der Klasse 7:

„ ... wenn die Bruttomasse aller beförderten gefährlichen Güter insgesamt 3 000 kg nicht überschreitet und für die einzelnen Klassen die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Menge nicht überschreitet.“

| <i>Klasse</i> | <i>Stoffe oder Gegenstände in Versandstücken</i> | <i>Freigestellte Mengen in kg:</i> |
|---------------|---|------------------------------------|
| 7 | Stoffe und Gegenstände der Klasse 7, die den UN-Nummern 2908, 2909, 2910 und 2911 zugeordnet sind | 3000 |
| | sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 7 | 0 |

4. In dem unverändert gebliebenen Absatz 1.1.3.6.2 ADN, welcher die bei der Nutzung der Freistellung im Zusammenhang mit den beförderten Mengen **weiterhin anwendbaren Vorschriften** des ADN enthält, ist Kapitel 1.10 über die Sicherung **nicht** aufgeführt. Das bedeutet, bis zu einer freigestellten Menge von 3.000 kg je Schiff an Versandstücken der UN-Nummern 2908 und 2909 sowie der UN-Nummern 2910 und 2911 sind die Vorschriften über die Sicherung (Kapitel 1.10) einschließlich der Unterweisung **nicht** anwendbar.

5. Es gibt also zur Anwendbarkeit der Vorschriften über die Sicherung **widersprüchliche Aussagen** in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADN einerseits und in Abschnitt 1.10.4 andererseits.

6. Nach ADR und RID (1.10.4) gelten die Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 ADR über die Sicherung **nicht** für die UN-Nr. 2910 und 2911 wenn der Aktivitätswert A_2 **nicht** überschritten wird, und wenn die beförderten Mengen die in Absatz 1.1.3.6.3 ADR/RID aufgeführten Mengen nicht überschreiten.

7. Diese in 1.10.4 ADR/RID enthaltene Ausnahmeregelung zu den UN-Nummern 2910 und 2911 mit einem Aktivitätswert bis zum A_2 -Wert fehlt in 1.10.4 ADN.
8. Nach Absätzen 1.1.3.6.2 und 1.1.3.6.3 ADR/RID dürfen die UN-Nummern 2908 und UN 2909 in unbegrenzter Menge befördert werden ohne Kapitel 1.10. über die Sicherung anzuwenden. Für die UN-Nummern 2910 und 2911 gilt diese Freistellung von Kapitel 1.10 **nur, wenn** der Aktivitätswert den A_2 -Wert nicht überschreitet.
9. Anders als im ADN stimmen die Vorschriften in 1.1.3.6 und 1.10 ADR/RID überein. Deswegen erfordert das vom Sicherheitsausschuss erteilte Mandat (siehe oben) eine Änderung des ADN, nach der die Vorschriften über die Sicherung
- a) nicht für UN 2908 und 2909 gelten,
 - b) nicht für UN 2910 und 2911 gelten, wenn bei den Versandstücken der Aktivitätswert den A_2 -Wert nicht überschreitet.
10. Während bei der Freistellungsregelung in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADN abschließend aufgelistet wird, welche Bedingungen dennoch **erfüllt sein müssen**, werden in ADR/RID diejenigen Vorschriften aufgelistet, die **nicht anzuwenden** sind.

II. Antrag

11. Deutschland schlägt dem Sicherheitsausschuss vor, die Vorlage von ADR und RID auch in das ADN zu übernehmen. Die Ausnahme von der Anwendung der Vorschriften über die Sicherung bei radioaktiven Stoffen der UN-Nummern 2908 bis 2911 sollte sowohl im Unterabschnitt 1.1.3.6 über Freistellungen im Zusammenhang mit den an Bord beförderten Mengen, als auch im Abschnitt 1.10.4 über Freistellungen von den Vorschriften der Sicherung wiederzufinden sein.
12. Es wird beantragt, in Absatz 1.1.3.6.2 ADN die folgende Änderung vorzunehmen:
- Einen neuen Buchstaben b) einfügen:
- „b) Die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 gelten für Versandstücke der UN-Nummern 2910 und 2911 der Klasse 7, wenn der Aktivitätswert (je Versandstück) den A_2 -Wert überschreitet.“
- Die bisherigen Buchstabe b) bis e) entsprechend ändern in Buchstaben c) bis f).
Der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe g) und die Angabe „in d) und e)“ wird ersetzt durch „in e) und f)“.
13. Es wird beantragt, Abschnitt 1.10.4 ADN wie folgt zu ändern (einzufügender Text unterstrichen):
- „1.10.4 Außer für radioaktive Stoffe der UN-Nummern 2910 und 2911, wenn der Aktivitätswert (je Versandstück) den A_2 -Wert überschreitet gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 nicht, wenn die Mengen je Schiff nicht größer sind als die in 1.1.3.6.1 aufgeführten Mengen. Darüber hinaus gelten die Vorschriften dieses Kapitels nicht für die Beförderung von UN 2912 RADIOAKTIVE STOFFE MIT GERINGER SPEZIFISCHER AKTIVITÄT (LSA-I) und UN 2913 RADIOAKTIVE STOFFE, OBERFLÄCHENKONTAMINIERTE GEGENSTÄNDE (SCO-I).“.

III. Begründung

14. Die Gemeinsame Tagung RID/ADR/ADN im September 2011 hatte auf der Grundlage des Dokumentes *ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/30/Add.1* - für alle drei Regelwerke ADR/RID/ADN die folgende Änderung vorgeschlagen:

*„1.1.3.6.2 Im ersten Spiegelstrich am Ende vor dem Strichpunkt einfügen:
„und ausgenommen freigestellte Versandstücke der UN-Nummern 2910 und 2911 der Klasse 7, sofern der Aktivitätswert den A₂-Wert überschreitet.“*

[Folgeänderung im Zusammenhang mit 1.10.4]

*1.10.4 Nach „der Klasse 1/Unterklasse 1.4“/nach „0500“ einfügen:
„und mit Ausnahme der UN-Nummern 2910 und 2911, sofern der Aktivitätswert den A₂-Wert überschreitet.“*

[Folgeänderung siehe unter 1.1.3.2.6]

Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

„Darüber hinaus gelten die Vorschriften dieses Kapitels nicht für die Beförderung von UN 2912 RADIOAKTIVE STOFFE MIT GERINGER SPEZIFISCHER AKTIVITÄT (LSA-I) und UN 2913 RADIOAKTIVE STOFFE, OBERFLÄCHENKONTAMINIERTER GEGENSTÄNDE (SCO-I).“

15. Der letzte Satz wurde auch im ADN 2013 angefügt. Die Änderungen bezüglich der UN-Nummern 2910 und 2911 wurden nicht übernommen. Nach Recherche der deutschen Delegation gab es dafür keine besondere Begründung, sodass von einem Versehen ausgegangen werden muss.

16. Die für ADR und RID 2013 vorgenommene Änderung sollte also – mit Verspätung – auch für das ADN übernommen werden.

17. Es besteht keine Veranlassung, für Stoffe der UN-Nummern 2910 und 2911, mit einem Aktivitätswert (je Versandstück) über dem A₂-Wert, neben Kapitel 1.10 das ADN insgesamt anzuwenden oder mehr Bedingungen als bisher (1.1.3.6.2 ADN) aufzustellen.

IV. Sicherheit

18. Sicherheitsbedenken bestehen nicht, weil sich die Freistellung von den Vorschriften der Sicherung bei Beförderungen der UN-Nummern 2908 bis 2911 im Straßenverkehr und im Eisenbahnverkehr als unproblematisch erwiesen hat.

19. Widersprüchliche Vorschriften, die aufgrund von Auslegungsschwierigkeiten zu einem Verlust an Sicherheit führen könnten, werden bereinigt.

Umsetzbarkeit

20. Aus dem Antrag ergeben sich keine organisatorischen oder schiffbaulichen Änderungen bei der Beförderung von Versandstücken der Klasse 7.

21. Es erfolgt eine Erleichterung, in dem Vorschriften der Sicherung für die UN-Nummern 2908 und 2909 und der UN-Nummern 2910 und 2911, sofern der Aktivitätswert den A₂-Wert nicht überschreitet, nicht (mehr) beachtet werden müssen.
